

# **Zweckverband Zivilschutz Winterthur-Land**

## **Statuten**

zwischen  
den Politischen Gemeinden

Altikon  
Dägerlen  
Dättlikon  
Dinhard  
Ellikon an der Thur  
Hettlingen  
Neftenbach  
Pfungen  
Rickenbach

vom 23. September 2018

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1 Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Rickenbach bilden unter dem Namen „Zivilschutz Winterthur-Land“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in der rechnungsführenden Gemeinde.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Zweckverband betreibt für alle Verbandsgemeinden eine regional tätige Zivilschutzorganisation nach den Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>2</sup>Deren Aufgabenbereiche richten sich nach den gültigen Normen des Bundes- und kantonalen Rechts.

<sup>3</sup>Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten und der gesetzlichen Vorgaben Dienste und Einrichtungen schaffen, um unter den Verbandszweck fallende Aufgaben für die Verbandsgemeinden zu besorgen. Der Zweckverband kann an kostendeckenden Dienstleistungen die Durchführung der periodischen Kontrollen privater Schutzräume oder die Organisation der Zuweisungsplanung anbieten.

### **Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

## **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

## **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1. Allgemeines**

## **Art. 8 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

## **Art. 9 Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;

2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00.

### **2.2.2. Volksinitiative**

#### **Art. 11 Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.

### **2.2.3. Fakultatives Referendum**

#### **Art. 12 Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn 250 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

#### **Art. 13 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;
4. Anträge an die Verbandsgemeinden;
5. die Wahlen;

6. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
7. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.

### **2.3. Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

#### **Art. 15 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

### **2.4. Delegiertenversammlung**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung besteht aus 9 Mitgliedern, wobei jede Gemeinde eine Delegierte oder einen Delegierten entsendet.

<sup>2</sup>Die Gemeinderäte bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung aus ihrer Mitte.

## **Art. 17 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten der Sitzgemeinde. Sie wählt:

1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzählerin oder den Stimmzähler.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup>Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

## **Art. 19 Kompetenzen**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Bewilligung von neuen Stellen;
7. die Wahl der Sekretärin oder des Sekretärs, der Rechnungsführerin oder des Rechnungsführers und der Zivilschutzstellenleiterin oder des Zivilschutzstellenleiters;
8. den Erlass des Besoldungsreglements des Verbandsvorstands, der Administrativstelle und des Kadern der Zivilschutzorganisation (ZSO);
9. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Verbandsvorstands, wobei diese Funktionen gleichzeitig in der Delegiertenversammlung ausgeübt werden;

10. die Wahl des weiteren Mitglieds des Verbandsvorstands und dessen Stellvertretung, die dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören müssen. Sie dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören;
11. die Ernennung der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten und der Stellvertretung auf Antrag des Verbandsvorstands;
12. die Beschlussfassung über Anträge des Verbandsvorstands zu Initiativen;
13. den Abschluss von Verträgen betreffend die Vergabe von Dienstleistungen an Dritte unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Urne;
14. die Festsetzung des Budgets;
15. die Genehmigung der Jahresrechnung;
16. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
17. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
18. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
19. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
20. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
21. die Schaffung von Dienstleistungsangeboten für die Verbandsgemeinden gemäss dem Verbandszweck.

#### **Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup>Die Sekretärin oder der Sekretär führt das Sekretariat des Zweckverbands.

#### **Art. 21 Einberufung**

<sup>1</sup>Der Verbandsvorstand beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup>Ein Drittel der Delegierten kann unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup>Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandsvorsitzenden. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstandsvorsitzenden Änderungsanträge stellen.

<sup>3</sup>Das Mitglied des Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertretung nimmt an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und hat ein Antragsrecht.

## **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup>In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

<sup>2</sup>Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.

## **Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup>Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup>Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung beim Verbandssekretariat schriftlich einzureichen und wird vom Vorstandsvorsitzenden spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup>In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup>Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

## **2.5. Vorstandsvorsitzender**

### **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstandsvorsitzende besteht aus:

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten (gleichzeitig Präsidentin oder Präsident der Delegiertenversammlung);
2. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten (gleichzeitig Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Delegiertenversammlung);

3. einem weiteren von den Delegierten gewählten Mitglied oder dessen Stellvertretung.

<sup>2</sup>Die Zivilschutzkommandantin oder der Zivilschutzkommandant und deren Stellvertretung sowie die Sekretärin oder der Sekretär nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 27 Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 28 Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstandsvorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
8. die Bestimmung von fachlichen Kontrollorganen und Stellen, die sich aus übergeordnetem Recht ergeben;
9. die Regelung der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton.

<sup>2</sup>Dem Vorstandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Aufgebote zu erlassen;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die Beschaffung von Fahrzeugen, Material und Ausrüstung unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kanton;
6. die Beförderung von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf Antrag des Zivilschutz-Kommandos nach den gesetzlichen Bestimmungen;
7. die Verwarnung und Verzeigung von Angehörigen des Zivilschutzes;

8. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
9. das Handeln für den Verband nach aussen;
10. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
11. die Archivierung der Akten des Zweckverbands bei der rechnungsführenden Gemeinde;
12. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### **Art. 29 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00 und bis insgesamt Fr. 20'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 und bis insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00.

### **Art. 30 Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder sowie an die Zivilschutzkommandantin oder den Zivilschutzkommandanten bzw. deren Stellvertretung, an seine Ausschüsse oder an andere Angestellte delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einem Erlass.

### **Art. 31 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup>Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 33 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup>Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der rechnungsführenden Gemeinde tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Zweckverbands einzusehen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

### **Art. 34 Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 35 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

#### **Art. 36 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 37 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **2.7. Prüfstelle**

#### **Art. 38 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

#### **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

### **3. Arbeitsvergaben**

#### **Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 41 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

### **Art. 42 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

<sup>2</sup>Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

### **Art. 43 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup>Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden anteilig nach Anzahl Einwohner am 1. Januar des Rechnungsjahrs getragen.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann den Verbandsgemeinden Akontozahlungen in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt mit dem jährlichen Rechnungsabschluss.

### **Art. 44 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

### **Art. 45 Material und Fahrzeuge**

Das gesamte vorhandene Material (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird vom Verband unterhalten.

## **Art. 46 Gebäude und Schutzanlagen**

Die gesamten Gebäude und Schutzanlagen der Verbandsgemeinden verbleiben in ihrem Eigentum. Massgebend sind die vom Kanton genehmigten Grunddaten.

## **Art. 47 Unterhalt und Miete**

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Liegenschaften geht zulasten der Eigentümer. Der Zweckverband kommt für den Unterhalt, Betrieb, die Revision und Erneuerung aller Einrichtungen auf, die dem Zivilschutzzweckverband zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Die Verbandsgemeinden übergeben dem Zweckverband die benötigten Liegenschaften und Schutzanlagen zur unentgeltlichen Nutzung.

## **Art. 48 Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

# **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

## **Art. 49 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 50 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern des Vorstandes oder von der Zivilschutzkommandantin bzw. dem Zivilschutzkommandanten oder von anderen Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 51 Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten.

<sup>2</sup>Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100 % in ein Darlehen umgewandelt und ist innert 10 Jahren mit gleichbleibenden Jahresraten zurückzuzahlen. Das Darlehen ist zinslos.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 52 Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 53 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 54 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

## **Art. 55 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrats.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29.06.2009 aufgehoben.

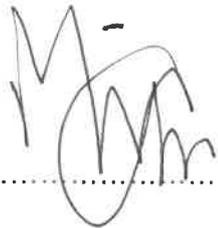
## **Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 23. September 2018**

Der Präsident:



.....  
Michael Epp

Der Sekretär:



.....  
Peter Kägi

## **Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 1176 vom 4. Dezember 2018

## Anhang

### Finanzkompetenzen

	<b>Stimmberechtigte</b>	<b>Delegierte</b>	<b>Verbandsvorstand</b>
	<b>Art. 10 Ziff. 4</b> in Franken	<b>Art. 19 Ziff. 18</b> in Franken	<b>Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3</b> in Franken
<b>Innerhalb Budget:</b> Einmalige Ausgaben	über 500'000	über 100'000 bis 500'000	bis 100'000
<b>Innerhalb Budget:</b> Neue wiederkehrende Ausgaben	über 100'000	über 30'000 bis 100'000	bis 30'000
			<b>Art. 29 Abs. 1 Ziff. 4</b>
<b>Im Budget nicht enthalten:</b> Einmalige Ausgaben im Einzelfall: insgesamt im Jahr:			bis 10'000 20'000
<b>Im Budget nicht enthalten:</b> Neue wiederkeh- rende Ausgaben im Einzelfall: insgesamt im Jahr:			bis 5'000 10'000

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 4. Dezember 2018

### **1176. Gemeindewesen (Zweckverband Zivilschutz Winterthur-Land)**

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Altikon, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon a. d. Th., Hettlingen, Neftenbach, Pfungen und Rickenbach bilden seit 2007 einen Zweckverband für den gemeinsamen Betrieb einer regional tätigen Zivilschutzorganisation (RRB Nr. 98/2007). Am 23. September 2018 haben die Stimmberechtigten der neun Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Winterthur hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Winterthur-Land enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere führen sie den eigenen Verbandshaushalt ein. Die neuen Statuten ersetzen auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens am 1. Januar 2019 die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahr 2009.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Sicherheitsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Statuten des Zweckverbands Zivilschutz Winterthur-Land werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Vorstand des Zweckverbands Zivilschutz Winterthur-Land, c/o Gemeindeverwaltung Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
  - Altikon, Schloss 2, 8479 Altikon,
  - Dägerlen, Dorfstrasse 8, 8471 Rutschwil (Dägerlen),
  - Dättlikon, Kirchgasse 1, 8421 Dättlikon,
  - Dinhard, Welsikerstrasse 4, 8474 Dinhard,

- Ellikon a. d. Th., Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur,
- Hettlingen, Stationsstrasse 1, 8442 Hettlingen,
- Neftenbach, Schulstrasse 7, 8413 Neftenbach,
- Pfungen, Dorfstrasse 25, 8422 Pfungen,
- Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach,
- den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur,
- sowie an die Sicherheitsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

*K. Arioli*

**Kathrin Arioli**